



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 1/05

vom
3. Februar 2005
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen zu 1.: versuchten schweren Raubes u.a.
zu 2.: versuchten Mordes u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 2005 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Waldshut-Tiengen vom 1. September 2004 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Ergänzend zum Vorbringen des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat zum Revisionsvorbringen des Angeklagten G. , daß § 46 Abs. 3 StGB bei der Bemessung von Jugendstrafe nicht anwendbar ist (vgl. BGH NStZ-RR 1997, 21, 22; Brunner/Dölling JGG 11. Aufl. § 18 Rdn. 8 m.w.N.).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen

Nack

Wahl

Kolz

Elf

Graf